

Stadt Freiberg am Neckar

Satzung der Stadt Freiberg a. N. über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Geisingen“

Aufgrund des § 142 Absatz 3 i. V. m. 141 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Freiberg a. N. in seiner Sitzung am 21.04.2009 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Freiberg a. N. am 12.07.2004, veröffentlicht am 15.07.2004 wurde das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Geisingen“ förmlich festgelegt.

Auf den Grundstücken Beethovenstraße 1, Flst.-Nr. 1012/1 und August-Müller-Straße 28, Flst.Nr. 3000/3 liegen städtebauliche Missstände vor. Gem. § 141 Absatz 2 BauGB liegen hinreichende Beurteilungsunterlagen vor, die ein Absehen von der Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Absatz 1 BauGB rechtfertigen.

Die Grundstücke sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Die Aufnahme der o.g. Grundstücke in das bereits förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Geisingen“ ist zur Erreichung der Sanierungsziele dringend erforderlich.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 142 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dirk Schaible
Bürgermeister

ausgefertigt:

Freiberg a. N., 20.05.2009

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltens, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt geltend zu machen.

Die Satzung kann ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Auskünfte erteilt Herr Bierfert, Telefon-Nr. 07141/278-108,
E-Mail: o.bierfert@freiberg-an.de, Fax-Nr. 07141/278-137
Stadtverwaltung Freiberg a. N., Marktplatz 2, 71691 Freiberg a. N.